

Tierschutz vor Gericht – wie kann ein amtstierärztliches Gutachten helfen, das Verfahren zu gewinnen?

Ariane Désirée Kari

Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte BW

„Das amtstierärztliche Gutachten nach § 16a Tierschutzgesetz“

15.06.2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kontrolle

- Historie
 - Hundezucht im gewerbsmäßigen Bereich ohne 11er-Erlaubnis
 - Anzeige aus Nachbarschaft
- Vor Ort
 - Fäkalgeruch
- Kontrollverweigerung inkl. Falschaussagen
 - Informationen an Kollegin im Amt
 - Hinzuziehen von Polizei und Gemeindevertreter

Kontrolle

Durchsetzung Betretungsrecht möglich?

- § 16 (3) Nr. 2b TierSchG
 - Dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung?
= Konkrete Anhaltspunkte für tierschutzrechtlichen Verstoß?

→ Ja!

Vor-Ort-Befunde

- Verhaltensstörungen: übersteigerte Ängstlichkeit, Laufstereotypien, erzwungenes Nichtverhalten (Verhinderung Trennung Kot- und Liegeplatz, Verunmöglichen der Körperpflege...)...
- Weitere Schäden, die mit Schmerzen einhergehen: Augenerkrankungen, Mammatumore, eingewachsene Wolfskrallen...
- Vernachlässigung der Tiere
- Tierschutzwidrige Haltung

Vor-Ort-Befunde

Fortnahme möglich (46 Hunde, 1 Papagei)?

- § 16a (1) Nr. 2 TierSchG
 - Tiere mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG
 - erheblich vernachlässigt oder
 - schwerwiegend verhaltensgestört?
 - Gutachten des beamteten Tierarztes

→ **Ja!**

Wie werde ich meiner Garantenstellung weiter gerecht?

1. Gefahrenabwehr

- a) Keine Rückgabe der Tiere
- b) Keine Haltung weiterer Tiere

Beachte

- Auswahlermessen bei der Generalermächtigung (§ 16a (1) S. 1 TierschG),
Entschließungsermessen gegen Null!

1a) Keine Rückgabe der Tiere

→ Einziehung fortgenommener Tiere zur Veräußerung möglich?

Systematik § 16a (1) Nr. 2 TierSchG beachten:

Frist zur Herstellung tierschutzkonformer Haltungsbedingungen nicht gewährt, aber in diesem Fall gut begründbar!

→ Ja! (Tiere wurden hier freiwillig übereignet)

1b) **Keine Haltung** weiterer Tiere

→ Tierhaltungs- und Betreuungsverbot (THBV) möglich?

Voraussetzung nach § 16a (1) Nr. 3 TierSchG:

1. Die **wiederholte** oder **grobe Zuwiderhandlung** gegen die Vorschriften
 - a) des § 2 TierSchG
 - b) einer Anordnung nach § 16a Nr. 1 TierSchG
 - c) einer Rechtsverordnung nach § 2a des TierSchG

UND

2. *durch diese Zuwiderhandlung wurden den Tieren **erhebliche** oder **länger anhaltende Schmerzen** oder **Leiden** oder **erhebliche Schäden** zugefügt*

UND

3. *Wiederholungsgefahr*

→ **Ja!**

Wie werde ich meiner Garantenstellung weiter gerecht?

1. Gefahrenabwehr

- a) Keine Rückgabe der Tiere → **Einziehung**
- b) Keine Haltung weiterer Tiere → **THBV**

Beachte

- Auswahlermessen bei der Generalermächtigung (§ 16a (1) Stz. 1 TierschG),
Entschließungsermessen gegen Null!

2. Ahndung

- a) Abgabe Ordnungswidrigkeiten und Straftatverdacht?

Beachte

- Bedienung Gefahrenabwehr **und** Ahndung ≠ keine doppelte Bestrafung!
- Abgabe an StA bei Anhaltspunkten für eine Straftat im Rahmen eines OWi-Verfahrens verpflichtend (§ 41 OWiG)

2) Abgabe Ordnungswidrigkeiten und Straftatverdacht?

- Strafvorschriften: § 17 TierSchG
 - Strafbare rohe Tiermisshandlung (Nr. 2a)
 - = einem Tier aus Rohheit **erhebliche Schmerzen** oder **Leiden** zufügen
 - Strafbare quälerische Tiermisshandlung (Nr. 2b)
 - = einem Tier **länger anhaltende** oder **sich wiederholende erhebliche Schmerzen** oder **Leiden** zufügen
- Ordnungswidrigkeit: § 18 (1) Nr. 1 TierSchG
 - = einem Wirbeltier ohne vernünftigen Grund **erhebliche Schmerzen, Leiden** oder **Schäden** zufügen

2) Abgabe Ordnungswidrigkeiten und Straftatverdacht?

		§ 18 (1) Nr. 1	§ 16a (1) Nr. 3	§ 17 Nr. 2a	§ 17 Nr. 2b	
Schmerzen	Erheblich	+	+	+	+	+
	Länger anhaltend				+	
	Sich wiederholend					+
Leiden	Erheblich	+	+	+	+	+
	Länger anhaltend				+	
	Sich wiederholend					+
Schäden	Erheblich	+	+			

Beachte

- THBV § 16a sollte regelmäßig in Anzeige Straftatverdacht münden, andererseits OWi § 18 (1) Nr. 1
- erheblich = „keine Bagatelle mehr“ → „schwer“

2) Abgabe Ordnungswidrigkeiten und Straftatverdacht? → **Ja!**

		§ 18 (1) Nr. 1	§ 16a (1) Nr. 3	§ 17 Nr. 2a	§ 17 Nr. 2b	
Schmerzen	Erheblich	+	+	+	+	+
	Länger anhaltend				+	
	Sich wiederholend					+
Leiden	Erheblich	+	+	+	+	+
	Länger anhaltend				+	
	Sich wiederholend					+
Schäden	Erheblich	+	+			

Beachte

- THBV § 16a sollte regelmäßig in Anzeige Straftatverdacht münden, andererseits OWi § 18 (1) Nr. 1
- erheblich = „keine Bagatelle mehr“ → „schwer“

Synergieeffekt für weiteren Verlauf: Gefahrenabwehr und Ahndung Tierhaltungs- und Betreuungsverbot

THBV	Verwaltungsrecht § 16a	Strafrecht §§ 20, 20a
Schnell erlassen	+	+/-
Zeitliche Begrenzung	-	+/-
Lebenslang möglich	+/-	+
Verstoß Straftat	-	+
Verstoß OWi	+	-

Beachte

- Für ein strafrechtliches THBV wird ein rechtskräftiges Urteil oder ein Strafbefehl benötigt!

Arbeitseffektivität: Gefahrenabwehr und Ahndung

Gutachten

1. Veranlassung
2. Vorbericht
3. Befund/Sachverhalt
4. Beurteilung
 - a) Fachliche Beurteilung
 - b) Rechtliche Würdigung
5. Ergebnis
6. Anlagen
7. Unterschrift

Verfügungen

1. Tierschutzrechtliche Anordnung(en)
2. ASOV
3. Androhung Zwangsmittel
4. Anordnung Gebühr
5. Begründung
 - (1) Sachverhalt inkl. Befunde
 - (2) Beurteilung
 - a) Fachliche Beurteilung
 - b) Rechtliche Würdigung
 - (3) Begründung ASOV
 - (4) Begründung Zwangsmittel
 - (5) Begründung Gebühr
6. Rechtsbehelfsbelehrung

Empfehlungen zum Aufbau von Gutachten

- Deckblatt
 - Verdacht auf Straftat gem. § 17 TierSchG
 - Evtl. Verweis auf Schweregrad
 - Evtl. Bitte um Anhörung falls Einstellung geplant (RiStBV)
 - Evtl. Bitte um Abgabe zur Verfolgung als OWi bei Einstellung (§ 43 OwiG, RiStBV)
 - Benennung Anlagen
- Evtl. Inhaltsverzeichnis
- Kurzzusammenfassung voranstellen (idR bei Ergebnis)
- Sachverhalt
 - Einzeltier-Befundung tabellarisch

Empfehlungen zum Aufbau von Gutachten

Fachliche Beurteilung und rechtliche Würdigung

- Grundsätzliches
 - So wenig Fachbegriffe wie möglich, „leichte Sprache“
 - Wenn nötig: Übersicht Fachbegriffe und Abkürzungsverzeichnis
 - Befundung durch praktizierende Tierärzte, Rechnungen...
- Aufteilung
 - Rechtsgrundlagen
 - Evtl. tabellarisch
 - Immer Staatsziel Tierschutz (Art. 20a GG) mit aufführen
 - Begriffsdefinitionen voranstellen
 - Schmerzen, Leiden, Schäden
 - Erheblich, länger anhaltend
 - Einzelne Missstände (evtl. mit Anzahl der Befunde an Tieren) aufführen und beurteilen

Empfehlungen zum Aufbau von Gutachten

Fachliche Beurteilung und rechtliche Würdigung

1. Missstand = Abweichung Ist-/Soll-Zustand
2. Soll-Zustand
 - Physiologie
 - Gute fachliche Praxis: artspezifische Haltungsanforderungen...
3. Auswirkung Missstand für das Tier
 - Wenn möglich Analogien zum Mensch oder gängigeren Tierarten benennen
 - Wieviel weniger S/L/S, wenn sich der Tierhalter rechtskonform verhalten hätte?
4. Beurteilung
 - Schmerzen, Leiden, Schäden?
 - Erheblich? Länger anhaltend?

Kein Auslauf

1. Missstand **kein Auslauf** bei allen Hunden
 - Hgr. fäkale Verschmutzung
 - Hgr. zu langen Krallen (abhängig vom Alter)
 - Aussagen Nachbarschaft
2. Soll-Zustand
 - Bewegungs-/Erkundungsbedürfnis = wesentliches Grundbedürfnis; Hunde = „saubere Tiere“
 - Mindestauslaufzeit; Auslauf im Gartengrundstück nicht ausreichend...
 - Bedarf abhängig von Rasse, Alter, Gesundheitszustand → RT/YT
 - IdR ablaufen der Krallen
3. Auswirkungen Missstand für die Tiere
 - Keine Bedürfnisbefriedigung möglich → Nichtbewältigungsfähigkeit
 - Verhaltensstörung: erzwungenes Nichtverhalten
4. Beurteilung
 - Keine Bedürfnisbefriedigung, Nichtbewältigungsfähigkeit, Verhaltensstörung
 - Länger anhaltendes erhebliches Leiden
 - Kein ausreichender Auslauf außerhalb gewohnter Umgebung
 - Nicht artgerecht

Any workflow you can document, you should automate.

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

